

Informationen
über die Berücksichtigung von Kindererziehungs- und –pflegezeiten
in der Bayerischen Beamtenversorgung

1 Welche Kindererziehungszeiten sind in der Bayerischen Beamtenversorgung berücksichtigungsfähig?

1.1 Für den Kindererziehungszuschlag (Art. 71 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 7 bis 8 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz – BayBeamtVG sowie Nr. 71 BayVV-Versorgung)

Ein Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich gewährt für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

1.2 Für den Kindererziehungsergänzungszuschlag (Art. 71 Abs. 5 bis 8 BayBeamtVG)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden
oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und -pflegezeiten beginnen – anders als beim Kindererziehungszuschlag – bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag oder eine entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI zusteht.

1.3 Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag (Art. 72 Abs. 3 und 4 BayBeamtVG)

Ein Kinderpflegeergänzungszuschlag wird für die nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeit gewährt, in der ein Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde. Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats

der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag oder eine entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin oder dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (Art. 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 3, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG).

2 Welchem Elternteil sind die Erziehungszeiten zuzuordnen?

Die Zuordnung der Kindererziehungszeit bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 SGB VI. Der Begriff des Elternteils ist in § 56 Abs. 1 Nr. 3 (Eltern) und Abs. 3 Nrn. 2 und 3 (Stiefeltern und Pflegeeltern) SGB I definiert. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat.

Bei einem **alleinerziehenden** Elternteil erfolgt die Zuordnung zu dem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Dabei ist unerheblich, ob die oder der Alleinerziehende alleinig sorgeberechtigt ist. Eine Zuordnung durch gemeinsame Erklärung ist nicht möglich. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn die Eltern einen gemeinsamen Haushalt führen (Nr. 71.3.2 BayVV-Versorgung).

Erziehen beide Elternteile das Kind **gemeinsam**, ist die Kindererziehungszeit einem Elternteil zuzuordnen (§ 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Gemeinsam erziehende Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden und unwiderruflichen Erklärung bestimmen, bei welchem Elternteil die Erziehungszeit berücksichtigt werden soll. Die Erklärung der Zuordnung, die auch auf einen bestimmten Teil (mindestens volle Kalendermonate) der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personal verwaltenden Stelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personal

verwaltenden Stelle abzugeben. Für die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der personalverwaltenden Stelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

Liegt keine wirksame übereinstimmende Erklärung vor, wird die Erziehungszeit bei dem Elternteil berücksichtigt, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet – **überwiegend** erzogen hat. Kann der überwiegende Erziehungsanteil eines Elternteils nicht festgestellt werden bzw. sind die Erziehungsbeiträge nach objektiven Maßstäben in etwa gleichgewichtig, wird die Erziehungszeit nach § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI der Mutter zugeordnet (Nr. 71.3.1 BayVV-Versorgung).

Die Zuordnung der Erziehungszeiten gilt auch für die Feststellung der langen Dienstzeit bei der Beurteilung der Frage, ob ein abschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandseintritt möglich ist (Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG).

3 Welche Überlegungen sind vor Abgabe der Erklärung anzustellen?

Hat der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge. Die Zeiten können jedoch gleichwohl bei der Frage, ob nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt möglich ist berücksichtigt werden.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Bezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden, wenn beim Ruhegehalt die Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und der Höchstruhegehaltssatz zu Grunde liegen.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin oder der Beamte auf Grund abgeleiteter ruhegehaltfähiger Dienstzeit einen Versorgungsanspruch erworben hat oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines anderen Zuschlags zum Ruhegehalt erfüllt (sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist). Zu beachten sind jedoch die bei den einzelnen Zuschlägen getroffenen Begrenzungen, die neben der Höchstversorgung als

insgesamt erzielbare Versorgung das im Zeitraum der Kindererziehung erdienbare Ruhegehalt bei Vollbeschäftigung vorsehen.

Weitergehende Hinweise

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Fragen steht die Pensionsbehörde zur Verfügung. Ist ein Elternteil nicht Beamter, erteilt der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Erziehungszeiten bei der Altersversorgung.